

# Bundesgesetzblatt <sup>5205</sup>

Teil I

G 5702

2021

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2021

Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
15.12.2021	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (Besondere Gebührenverordnung Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz – BzKJBGebV) ..... FNA: neu: 202-5-23	5206
16.12.2021	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Lotstarifverordnung ..... FNA: 9515-19	5208
17.12.2021	Verordnung zur Umsetzung der Notifizierung über die Anwendung der Anrechnungsmethode bei bestimmten Einkünften nach dem deutsch-singapurischen Doppelbesteuerungsabkommen (Notifizierungsverordnung DBA Singapur) ..... FNA: neu: 610-1-30	5218
17.12.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, der Notarfachprüfungsverordnung, der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung, der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung und der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung sowie zur Einführung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung ..... FNA: neu: 424-5-9; 303-1-5, 303-1-5, 303-1-2, 303-1-4, 303-1-4, 303-8-4, 424-5-7	5219
17.12.2021	Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2022 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2022 – InsoGeldFestV 2022) ..... FNA: neu: 860-3-34-10	5230
17.12.2021	Siebte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegelgesetz-Gebührenverordnung ..... FNA: 2129-59-1	5231
20.12.2021	Verordnung zur Durchführung des § 3 des Steueroasen-Abweggesetzes (Steueroasen-Abwehrverordnung – StAbwV) ..... FNA: neu: 610-1-29-1	5236
20.12.2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ..... FNA: 7134-2-1	5238
17.12.2021	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2022 – PKHB 2022) ..... FNA: neu: 310-19-2-29	5239
10.12.2021	Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Dienstrechts der Soldatinnen und Soldaten ..... FNA: 51-1-34	5240
16.12.2021	Berichtigung des Gesetzes zur Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010 und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs ..... FNA: 2129-18	5241

## Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	5242
Rechtsvorschriften der Europäischen Union .....	5243

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: [bgbl@bundesanzeiger.de](mailto:bgbl@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,55 € (7,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Besondere Gebührenverordnung  
des Bundesministeriums für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend für individuell zurechenbare öffentliche  
Leistungen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz  
(Besondere Gebührenverordnung Bundeszentrale für  
Kinder- und Jugendmedienschutz – BzKJBGebV)**

**Vom 15. Dezember 2021**

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1

**Erhebung von Gebühren**

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz erhebt Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistung), die sie auf Grund des Jugendschutzgesetzes erbringt.

§ 2

**Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem abschließenden Gebührenverzeichnis in der Anlage.

(2) Die nach dem Gebührenverzeichnis zu erhebenden Gebühren umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2021

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
A. Spiegel

**Anlage**  
(zu § 2 Absatz 1)

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen
<b>1</b>	<b>Gebühren für Verfahren über Anträge auf Entscheidung, ob ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist (§ 21 Absatz 2, § 23 Absatz 1 und 3, § 19 Absatz 5 des Jugendschutzgesetzes – JuSchG – in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 3 JuSchG und § 4 Absatz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages)</b>	
1.1	Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Absatz 1 JuSchG (Dreier-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium inhaltsgleich ist	1 000 Euro bis 3 900 Euro
1.2	Nach Entscheidung nach Nr. 1.1 auf Antrag nach § 23 Absatz 3 JuSchG erneute Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium inhaltsgleich ist	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1.1 1 100 Euro bis 4 600 Euro
1.3	Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium inhaltsgleich ist	1 500 Euro bis 5 000 Euro
<b>2</b>	<b>Gebühren für Verfahren über Anträge auf Entscheidung, ob ein Medium aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen ist (§ 21 Absatz 2 und 3, § 23 Absatz 1, 3 und 4, § 19 Absatz 5 JuSchG)</b>	
2.1	Entscheidung der oder des Vorsitzenden auf Einstellung des Verfahrens nach § 21 Absatz 3 JuSchG	500 Euro bis 1 500 Euro
2.2	Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Absatz 1 und 4 JuSchG (Dreier-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird	900 Euro bis 3 100 Euro
2.3	Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 2.1 Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 Absatz 1 und 4 JuSchG (Dreier-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 2.1 900 Euro bis 2 700 Euro
2.4	Auf Widerspruch gegen die Entscheidung nach Nr. 2.1 Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 2.1 1 200 Euro bis 2 900 Euro
2.5	Nach Entscheidungen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3 auf Antrag nach § 23 Absatz 3 JuSchG erneute Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 2.1 und Nr. 2.3 1 200 Euro bis 2 900 Euro
2.6	Nach Entscheidung nach Nr. 2.2 auf Antrag nach § 23 Absatz 3 JuSchG erneute Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird	zuzüglich der Gebühren nach Nr. 2.2 1 200 Euro bis 2 800 Euro
2.7	Entscheidung in voller Besetzung nach § 19 Absatz 5 JuSchG (Zwölfer-Gremium der Prüfstelle), ob das Medium aus der Liste gestrichen wird	1 400 Euro bis 4 800 Euro

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Lotstarifverordnung**

**Vom 16. Dezember 2021**

Auf Grund des § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), von denen § 45 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 563 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 45 Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer:

**Artikel 1**

Anlage 2 Abschnitt B der Lotstarifverordnung vom 26. Januar 2009 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2993) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„B. Tabelle der Lotsgelder**

**Teil I**

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
0 – 300	342	369	213	184	198
300 – 400	355	389	225	192	204
400 – 500	369	408	237	201	210
500 – 600	383	428	249	210	214
600 – 700	398	448	260	220	223
700 – 800	416	468	272	232	232
800 – 900	436	487	283	246	245
900 – 1 000	457	506	294	261	253
1 000 – 1 100	478	526	305	277	262
1 100 – 1 200	500	545	316	293	272
1 200 – 1 300	522	564	327	309	281

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
1 300 – 1 400	545	583	338	325	289
1 400 – 1 500	567	602	348	341	299
1 500 – 1 600	589	621	359	357	309
1 600 – 1 700	612	639	370	372	315
1 700 – 1 800	635	658	380	387	324
1 800 – 1 900	657	677	391	402	331
1 900 – 2 000	680	696	401	415	339
2 000 – 2 100	703	715	412	425	345
2 100 – 2 200	725	735	423	435	353
2 200 – 2 300	748	754	434	445	358
2 300 – 2 400	770	773	444	455	367
2 400 – 2 500	792	792	455	465	376
2 500 – 2 600	815	811	466	475	382
2 600 – 2 700	838	830	477	485	391
2 700 – 2 800	861	849	487	495	398
2 800 – 2 900	883	868	498	505	405
2 900 – 3 000	905	887	509	515	417
3 000 – 3 200	928	907	521	527	429
3 200 – 3 400	952	927	534	542	440
3 400 – 3 600	977	947	547	557	448
3 600 – 3 800	1 003	967	560	572	468
3 800 – 4 000	1 029	987	574	589	481
4 000 – 4 200	1 055	1 010	589	606	494
4 200 – 4 400	1 084	1 037	604	624	508
4 400 – 4 600	1 114	1 067	619	642	520
4 600 – 4 800	1 145	1 101	633	659	540
4 800 – 5 000	1 176	1 136	648	677	561
5 000 – 5 500	1 208	1 173	663	695	581
5 500 – 6 000	1 245	1 210	677	714	603
6 000 – 6 500	1 287	1 246	690	734	628
6 500 – 7 000	1 331	1 283	703	755	655
7 000 – 7 500	1 376	1 320	717	775	683
7 500 – 8 000	1 421	1 357	730	796	705
8 000 – 8 500	1 467	1 393	743	817	732
8 500 – 9 000	1 512	1 430	756	839	756
9 000 – 9 500	1 558	1 467	769	860	783
9 500 – 10 000	1 603	1 504	782	882	803
10 000 – 10 500	1 649	1 540	795	903	828
10 500 – 11 000	1 694	1 577	808	924	851
11 000 – 11 500	1 740	1 614	821	945	864
11 500 – 12 000	1 786	1 651	835	966	881

Bruttoreaumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
12 000 – 12 500	1 832	1 687	849	987	897
12 500 – 13 000	1 879	1 723	862	1 009	913
13 000 – 13 500	1 927	1 757	875	1 028	927
13 500 – 14 000	1 974	1 791	887	1 047	948
14 000 – 14 500	2 021	1 825	900	1 066	969
14 500 – 15 000	2 068	1 860	912	1 085	991
15 000 – 15 500	2 115	1 894	924	1 105	1 008
15 500 – 16 000	2 161	1 928	936	1 125	1 028
16 000 – 16 500	2 205	1 962	948	1 144	1 049
16 500 – 17 000	2 249	1 996	960	1 163	1 071
17 000 – 17 500	2 293	2 031	972	1 183	1 094
17 500 – 18 000	2 335	2 066	983	1 202	1 114
18 000 – 18 500	2 376	2 102	994	1 220	1 136
18 500 – 19 000	2 417	2 139	1 004	1 238	1 157
19 000 – 19 500	2 457	2 176	1 015	1 256	1 177
19 500 – 20 000	2 496	2 213	1 026	1 274	1 200
20 000 – 20 500	2 532	2 250	1 037	1 292	1 218
20 500 – 21 000	2 568	2 287	1 048	1 310	1 240
21 000 – 21 500	2 604	2 321	1 060	1 328	1 260
21 500 – 22 000	2 639	2 355	1 071	1 346	1 281
22 000 – 22 500	2 674	2 388	1 083	1 364	1 302
22 500 – 23 000	2 709	2 421	1 094	1 382	1 324
23 000 – 23 500	2 744	2 453	1 106	1 400	1 345
23 500 – 24 000	2 778	2 485	1 118	1 419	1 365
24 000 – 24 500	2 812	2 518	1 131	1 438	1 388
24 500 – 25 000	2 843	2 551	1 143	1 457	1 408
25 000 – 25 500	2 872	2 584	1 156	1 476	1 430
25 500 – 26 000	2 899	2 617	1 170	1 495	1 453
26 000 – 26 500	2 921	2 650	1 185	1 515	1 476
26 500 – 27 000	2 942	2 684	1 200	1 537	1 496
27 000 – 27 500	2 963	2 718	1 216	1 560	1 519
27 500 – 28 000	2 984	2 753	1 234	1 582	1 541
28 000 – 28 500	3 005	2 788	1 252	1 604	1 562
28 500 – 29 000	3 026	2 823	1 270	1 625	1 585
29 000 – 29 500	3 046	2 859	1 288	1 646	1 610
29 500 – 30 000	3 066	2 897	1 306	1 668	1 628
30 000 – 31 000	3 086	2 935	1 324	1 689	1 652
31 000 – 32 000	3 106	2 974	1 342	1 711	1 676
32 000 – 33 000	3 126	3 014	1 360	1 732	1 699
33 000 – 34 000	3 146	3 056	1 378	1 754	1 719
34 000 – 35 000	3 166	3 099	1 397	1 775	1 743

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
35 000 – 36 000	3 186	3 143	1 416	1 796	1 765
36 000 – 37 000	3 206	3 188	1 435	1 817	1 784
37 000 – 38 000	3 226	3 243	1 454	1 839	1 810
38 000 – 39 000	3 246	3 302	1 473	1 860	1 832
39 000 – 40 000	3 267	3 365	1 493	1 882	1 861
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	27	103	40	42	39
höchstens jedoch	3 800	3 800	3 800	3 800	3 900

## Teil II

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	927	241	139	109
300 – 400	929	243	143	137
400 – 500	930	247	146	168
500 – 600	931	250	152	206
600 – 700	961	252	164	235
700 – 800	987	254	176	260
800 – 900	1 017	258	184	288
900 – 1 000	1 046	260	197	318
1 000 – 1 100	1 076	262	208	332
1 100 – 1 200	1 108	263	221	346
1 200 – 1 300	1 139	266	230	369
1 300 – 1 400	1 174	268	247	395
1 400 – 1 500	1 204	269	257	407
1 500 – 1 600	1 233	274	266	434
1 600 – 1 700	1 263	280	276	476
1 700 – 1 800	1 290	289	292	492
1 800 – 1 900	1 319	292	303	503
1 900 – 2 000	1 343	300	315	513
2 000 – 2 100	1 364	309	325	516
2 100 – 2 200	1 391	320	333	541
2 200 – 2 300	1 409	328	346	570
2 300 – 2 400	1 436	337	357	589
2 400 – 2 500	1 458	346	371	613
2 500 – 2 600	1 480	360	380	634
2 600 – 2 700	1 507	370	398	657
2 700 – 2 800	1 528	379	411	681
2 800 – 2 900	1 563	390	430	703
2 900 – 3 000	1 599	404	443	711

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
3 000 – 3 200	1 634	418	449	719
3 200 – 3 400	1 667	426	465	729
3 400 – 3 600	1 701	440	472	752
3 600 – 3 800	1 739	450	486	771
3 800 – 4 000	1 778	463	504	795
4 000 – 4 200	1 817	471	509	802
4 200 – 4 400	1 857	483	526	819
4 400 – 4 600	1 894	495	538	849
4 600 – 4 800	1 947	514	548	865
4 800 – 5 000	1 996	528	563	889
5 000 – 5 500	2 049	549	588	924
5 500 – 6 000	2 104	562	609	973
6 000 – 6 500	2 160	584	631	1 000
6 500 – 7 000	2 216	601	654	1 031
7 000 – 7 500	2 278	617	669	1 044
7 500 – 8 000	2 336	628	693	1 068
8 000 – 8 500	2 399	638	709	1 130
8 500 – 9 000	2 459	652	731	1 183
9 000 – 9 500	2 517	663	750	1 216
9 500 – 10 000	2 582	673	769	1 247
10 000 – 10 500	2 643	682	787	1 299
10 500 – 11 000	2 707	696	805	1 327
11 000 – 11 500	2 769	717	823	1 356
11 500 – 12 000	2 820	725	843	1 384
12 000 – 12 500	2 868	736	851	1 388
12 500 – 13 000	2 917	744	859	1 442
13 000 – 13 500	2 965	752	867	1 494
13 500 – 14 000	3 011	761	877	1 523
14 000 – 14 500	3 044	772	885	1 551
14 500 – 15 000	3 074	781	898	1 566
15 000 – 15 500	3 104	789	904	1 589
15 500 – 16 000	3 132	798	909	1 635
16 000 – 16 500	3 163	807	922	1 660
16 500 – 17 000	3 191	816	928	1 681
17 000 – 17 500	3 338	827	937	1 733
17 500 – 18 000	3 350	837	946	1 778
18 000 – 18 500	3 362	848	955	1 806
18 500 – 19 000	3 375	857	963	1 834
19 000 – 19 500	3 387	869	975	1 862
19 500 – 20 000	3 400	877	984	1 891
20 000 – 20 500	3 412	890	997	1 907



Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
20 500 – 21 000	3 425	901	1 004	1 940
21 000 – 21 500	3 438	910	1 010	1 975
21 500 – 22 000	3 450	919	1 021	2 008
22 000 – 22 500	3 462	931	1 034	2 043
22 500 – 23 000	3 474	939	1 038	2 077
23 000 – 23 500	3 487	952	1 046	2 116
23 500 – 24 000	3 501	963	1 056	2 152
24 000 – 24 500	3 513	974	1 064	2 188
24 500 – 25 000	3 525	983	1 074	2 224
25 000 – 25 500	3 539	999	1 079	2 264
25 500 – 26 000	3 550	1 011	1 088	2 301
26 000 – 26 500	3 561	1 020	1 098	2 345
26 500 – 27 000	3 575	1 031	1 107	2 383
27 000 – 27 500	3 587	1 044	1 114	2 424
27 500 – 28 000	3 600	1 055	1 126	2 467
28 000 – 28 500	3 613	1 065	1 134	2 508
28 500 – 29 000	3 625	1 080	1 145	2 554
29 000 – 29 500	3 638	1 091	1 150	2 597
29 500 – 30 000	3 650	1 103	1 155	2 604
30 000 – 31 000	3 664	1 114	1 173	2 611
31 000 – 32 000	3 675	1 127	1 188	2 618
32 000 – 33 000	3 687	1 138	1 206	2 622
33 000 – 34 000	3 701	1 149	1 222	2 630
34 000 – 35 000	3 713	1 166	1 236	2 637
35 000 – 36 000	3 725	1 174	1 256	2 642
36 000 – 37 000	3 738	1 184	1 271	2 650
37 000 – 38 000	3 751	1 208	1 287	2 656
38 000 – 39 000	3 763	1 236	1 302	2 662
39 000 – 40 000	3 774	1 249	1 320	2 668
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	26	25	29	17
höchstens jedoch	4 252	3 617	3 500	2 961

**Teil III**

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
0 – 300	42	42	46
300 – 400	59	49	69
400 – 500	71	64	97
500 – 600	124	108	121

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
600 – 700	140	127	147
700 – 800	173	148	175
800 – 900	208	166	200
900 – 1 000	241	172	226
1 000 – 1 100	276	192	246
1 100 – 1 200	302	214	268
1 200 – 1 300	327	236	288
1 300 – 1 400	352	261	310
1 400 – 1 500	379	281	330
1 500 – 1 600	400	302	350
1 600 – 1 700	425	323	371
1 700 – 1 800	445	348	391
1 800 – 1 900	478	350	410
1 900 – 2 000	500	352	432
2 000 – 2 100	526	372	453
2 100 – 2 200	553	396	469
2 200 – 2 300	576	419	489
2 300 – 2 400	603	441	506
2 400 – 2 500	625	463	524
2 500 – 2 600	652	489	543
2 600 – 2 700	677	512	566
2 700 – 2 800	693	533	594
2 800 – 2 900	713	558	616
2 900 – 3 000	733	580	642
3 000 – 3 200	751	605	669
3 200 – 3 400	768	628	698
3 400 – 3 600	784	634	729
3 600 – 3 800	801	636	761
3 800 – 4 000	818	641	791
4 000 – 4 200	845	682	821
4 200 – 4 400	869	727	852
4 400 – 4 600	897	772	886
4 600 – 4 800	924	817	913
4 800 – 5 000	949	864	946
5 000 – 5 500	985	907	976
5 500 – 6 000	1 025	957	1 006
6 000 – 6 500	1 160	975	1 022
6 500 – 7 000	1 227	1 048	1 057
7 000 – 7 500	1 280	1 096	1 082
7 500 – 8 000	1 332	1 136	1 121
8 000 – 8 500	1 452	1 178	1 136

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
8 500 – 9 000	1 525	1 215	1 149
9 000 – 9 500	1 573	1 254	1 161
9 500 – 10 000	1 625	1 294	1 178
10 000 – 10 500	1 673	1 332	1 187
10 500 – 11 000	1 724	1 398	1 202
11 000 – 11 500	1 771	1 461	1 215
11 500 – 12 000	1 823	1 518	1 254
12 000 – 12 500	1 868	1 526	1 314
12 500 – 13 000	1 914	1 528	1 378
13 000 – 13 500	1 957	1 530	1 446
13 500 – 14 000	2 003	1 531	1 514
14 000 – 14 500	2 049	1 651	1 583
14 500 – 15 000	2 097	1 683	1 660
15 000 – 15 500	2 141	1 715	1 739
15 500 – 16 000	2 187	1 749	1 827
16 000 – 16 500	2 231	1 781	1 902
16 500 – 17 000	2 277	1 842	1 971
17 000 – 17 500	2 324	1 981	2 043
17 500 – 18 000	2 370	2 046	2 116
18 000 – 18 500	2 412	2 092	2 186
18 500 – 19 000	2 459	2 139	2 257
19 000 – 19 500	2 507	2 185	2 328
19 500 – 20 000	2 550	2 229	2 399
20 000 – 20 500	2 597	2 277	2 469
20 500 – 21 000	2 640	2 324	2 542
21 000 – 21 500	2 687	2 370	2 613
21 500 – 22 000	2 733	2 399	2 685
22 000 – 22 500	2 780	2 430	2 754
22 500 – 23 000	2 827	2 457	2 828
23 000 – 23 500	2 871	2 489	2 872
23 500 – 24 000	2 914	2 515	2 916
24 000 – 24 500	2 920	2 546	2 920
24 500 – 25 000	2 920	2 575	2 920
25 000 – 25 500	2 920	2 604	2 920
25 500 – 26 000	2 920	2 632	2 920
26 000 – 26 500	2 920	2 663	2 920
26 500 – 27 000	2 920	2 690	2 920
27 000 – 27 500	2 920	2 721	2 920
27 500 – 28 000	2 920	2 749	2 920
28 000 – 28 500	2 920	2 780	2 920
28 500 – 29 000	2 920	2 808	2 920

Bruttoraumzahl über – bis	Wismar Euro 1	Rostock Euro 2	Stralsund Euro 3
29 000 – 29 500	2 920	2 836	2 920
29 500 – 30 000	2 920	2 865	2 920
30 000 – 31 000	2 920	2 895	2 920
31 000 – 32 000	2 920	2 920	2 920
32 000 – 33 000	2 920	2 951	2 920
33 000 – 34 000	2 920	2 965	2 920
34 000 – 35 000	2 920	2 980	2 920
35 000 – 36 000	2 920	2 997	2 920
36 000 – 37 000	2 920	3 012	2 920
37 000 – 38 000	2 920	3 026	2 920
38 000 – 39 000	2 920	3 042	2 920
39 000 – 40 000	2 920	3 057	2 920
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	–	30	–
höchstens jedoch	2 920	3 745	2 920

## Teil IV

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Euro
1	Beratungsgeld für das Verholen		
	Grundbetrag		89
	zuzüglich für jede angefangene Bruttoraumzahl von 100	1.14	2,74
2	Zusätzliches Beratungsgeld bei einem Bruttoraumgehalt des Fahrzeuges in Registertonnen oder einer Bruttoraumzahl	1.15 und 1.16	
	bis 2 000		45
	über 2 000 bis 5 000		72
	über 5 000 bis 10 000		117
	über 10 000 bis 20 000		206
	über 20 000 bis 30 000		266
	über 30 000		325
3	Wartegeld	2.1	92
	Auslagen:		
4	Für vergeblichen Weg	3.1	67
5	Tagegeld	3.2, 3.3 und 3.4	117
6	Ermäßigtes Tagesgeld	3.2.1	22
7	Für fehlende Unterkunft	3.5	42
8	Beratungsgeld Baustellenfahrzeuge NOK	1.17	255,09“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Der Bundesminister  
für Digitales und Verkehr  
Volker Wissing

**Verordnung  
zur Umsetzung der Notifizierung über die Anwendung  
der Anrechnungsmethode bei bestimmten Einkünften nach  
dem deutsch-singapurischen Doppelbesteuerungsabkommen  
(Notifizierungsverordnung DBA Singapur)**

**Vom 17. Dezember 2021**

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Abkommen**

Abkommen im Sinne dieser Verordnung ist das Abkommen vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2006 II S. 930, 931) in der Fassung des Protokolls vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2020 II S. 1178, 1179).

§ 2

**Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Aufgrund der auf diplomatischem Weg erfolgten Notifizierung gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb des Abkommens wird bei einer nach Artikel 4 des Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person die Doppelbesteuerung bei Einkünften aus Veräußerungsgewinnen nach Artikel 13 Absatz 3 des Abkommens wie folgt vermieden: Einkünfte, die nach dem Abkommen in Singapur besteuert werden können, sind nicht von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens ausgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland vermeidet die Doppelbesteuerung auf der Grundlage des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb des Abkommens durch Anrechnung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens.

§ 3

**Anwendungsregelung**

Diese Verordnung ist erstmals auf Besteuerungssachverhalte ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 2021

Der Bundesminister der Finanzen  
Christian Lindner

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse,  
der Notarfachprüfungsverordnung, der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung,  
der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung und der Patentanwaltsausbildungs-  
und -prüfungsverordnung sowie zur Einführung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung**

**Vom 17. Dezember 2021**

Auf Grund

- des § 7g Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 7i der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
- des § 36 der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) eingefügt worden ist,
- des § 78h Absatz 4 der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) eingefügt worden ist,
- des § 78k Absatz 5 der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 70 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
- des § 78m der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 72 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
- des § 78n Absatz 7 der Bundesnotarordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 73 Buchstabe c des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
- des § 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 63 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist,
- des § 12 der Patentanwaltsordnung, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, im Hinblick auf Artikel 7 Nummer 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 29 Absatz 5 der Patentanwaltsordnung, der durch Artikel 4 Nummer 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 1 bis 4 der Patentanwaltsordnung und in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137) und
- des § 10 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137)

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der  
Verordnung über die Führung  
notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2246), die durch Artikel 24 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„Abschnitt 11

Elektronisches Urkundenarchiv  
und Elektronischer Notariatsaktenspeicher

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 54 Funktionen des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers
- § 55 Technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher
- § 56 Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch
- § 57 Sichere informationstechnische Netze

Unterabschnitt 2

Elektronisches Urkundenarchiv

- § 58 Einräumung und Überleitung der technischen Zugangsberechtigung
- § 59 Wegfall und Entziehung der technischen Zugangsberechtigung
- § 60 Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen

- § 61 Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit
- § 62 Maßnahmen bei technischer Handlungsunfähigkeit der Notarkammern
- Unterabschnitt 3  
Elektronischer  
Notariatsaktenspeicher
- § 63 Nutzungsverhältnis und technische Zugangsberechtigung
- § 64 Zugang
- § 65 Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen
- § 66 Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit“.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Urkundenarchiv“ die Wörter „und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher“ eingefügt.
3. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2,“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Sind mehr als 20 vertretene Personen aufzuführen, genügt auch eine zusammenfassende Bezeichnung.“
4. In § 13 Satz 2 und § 14 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Urkundenarchivbehörde“ durch das Wort „Bundesnotarkammer“ ersetzt.
5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Ist Gegenstand der Eintragung eine Verfügung von Todes wegen, deren Verbringung in die besondere amtliche Verwahrung der Notar veranlasst hat (§ 34 Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes), so ist zu dieser Eintragung die Verbringung der Verfügung von Todes wegen in die besondere amtliche Verwahrung unter Angabe des Datums zu vermerken.“
6. In § 17 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Urkundenarchivbehörde“ durch das Wort „Bundesnotarkammer“ ersetzt.
7. § 20 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. die Hinzufügung von weiteren Angaben zu Verfügungen von Todes wegen nach § 9 Nummer 7, soweit es sich um Angaben nach § 16 Absatz 1 handelt, und von weiteren Angaben nach § 9 Nummer 8 oder“.
8. In § 25 Absatz 4 Satz 2 und § 28 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Urkundenarchivbehörde“ durch das Wort „Bundesnotarkammer“ ersetzt.
9. In § 35 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Urkundenarchivbehörde im Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer“ durch die Wörter „Bundesnotarkammer in ihrem Verkündungsblatt“ ersetzt.
10. § 50 Absatz 2 Nummer 5 und § 51 Absatz 2 Nummer 5 werden jeweils wie folgt gefasst:  
„5. für die in der Generalakte verwahrten Dokumente mit dem Kalenderjahr, das auf das

Erlöschen des Amtes des Notars oder die Verlegung seines Amtssitzes in einen anderen Amtsgerichtsbezirk folgt.“

11. Folgender Abschnitt 11 wird angefügt:

„Abschnitt 11

Elektronisches Urkundenarchiv  
und Elektronischer Notariatsaktenspeicher

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 54

Funktionen des  
Elektronischen Urkundenarchivs  
und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers

(1) Das Elektronische Urkundenarchiv ermöglicht

1. diejenigen Eintragungen in das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis, zu denen die zuständige Stelle verpflichtet ist, und
2. die Aufnahme derjenigen elektronischen Dokumente, die die zuständige Stelle in der elektronischen Urkundensammlung aufzubewahren hat.

Die Bundesnotarkammer kann weitere Eintragungen in das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis sowie die Aufnahme weiterer elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung zulassen.

(2) Die Bundesnotarkammer kann über die Funktion des Elektronischen Notariatsaktenspeichers nach § 78k Absatz 1 der Bundesnotarordnung hinaus weitere ergänzende Funktionen anbieten, insbesondere

1. die Überleitung der gespeicherten Inhalte bei einer Änderung der Verwahrungszuständigkeit, ohne dass es der Übergabe eines physischen Datenträgers bedarf,
2. die strukturierte Speicherung derjenigen Akten und Verzeichnisse, zu deren Führung eine Verpflichtung besteht,
3. die strukturierte Speicherung von Hilfsmitteln (§ 35 Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung),
4. die Erhaltung des Beweiswerts der gespeicherten elektronischen Dokumente, ohne dass es einer erneuten Signatur durch die verwahrende Stelle bedarf, und
5. die Übermittlung von gespeicherten elektronischen Dokumenten durch und an die für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständige Stelle sowie die sichere Möglichkeit der Einsichtnahme durch befugte Dritte.

(3) Die Gestaltung des Elektronischen Urkundenarchivs und des Elektronischen Notariatsaktenspeichers einschließlich des Zugangs zu diesen soll die Anforderungen der Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung berücksichtigen.



## § 55

Technische Zugangsberechtigung  
zum Elektronischen Urkundenarchiv  
und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher

(1) Dem Notar ist eine technische Zugangsberechtigung für diejenigen elektronischen Aufzeichnungen zu gewähren, für deren Verwahrung er zuständig ist. Gleiches gilt für den Notariatsverwalter.

(2) Der Notarvertretung ist eine technische Zugangsberechtigung für diejenigen elektronischen Aufzeichnungen einzuräumen, für deren Verwahrung der vertretene Notar zuständig ist.

(3) Den Personen, die die Notarkammer bei der Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften vertreten, ist eine technische Zugangsberechtigung für diejenigen elektronischen Aufzeichnungen zu gewähren, für deren Verwahrung die Notarkammer zuständig ist.

(4) Sonstigen Personen, die bei einer für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständigen Stelle beschäftigt sind, kann eine technische Zugangsberechtigung für die von dieser Stelle verwahrten Aufzeichnungen eingeräumt werden. Technische Zugangsberechtigungen nach Satz 1 können in ihrem Umfang eingeschränkt werden.

(5) Für Personen nach den Absätzen 3 und 4 gilt § 5 Absatz 3 und 4 entsprechend.

## § 56

## Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch

Die Bundesnotarkammer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Einräumung, Überleitung, Entziehung oder Ausübung von technischen Zugangsberechtigungen zu treffen.

## § 57

## Sichere informationstechnische Netze

Das Elektronische Urkundenarchiv und der Elektronische Notariatsaktenspeicher sind nur über solche informationstechnische Netze zugänglich, die durch eine staatliche Stelle oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden und die mit dem Elektronischen Urkundenarchiv oder dem Elektronischen Notariatsaktenspeicher gesichert verbunden sind.

## Unterabschnitt 2

## Elektronisches Urkundenarchiv

## § 58

Einräumung und Überleitung  
der technischen Zugangsberechtigung

(1) Die technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv nach § 55 Absatz 1 soll in dem Fall, in dem zuvor eine andere Stelle für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständig war, von dieser Stelle übergeleitet werden.

(2) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 2 soll von der nach § 55 Absatz 1 zugangsberechtigten Person eingeräumt werden.

(3) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 3 soll von der zuvor für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständigen Stelle übergeleitet werden.

(4) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 4 ist durch die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle einzuräumen. Diese Stelle kann den bei ihr beschäftigten Personen auch die Befugnis einräumen, weitere technische Zugangsberechtigungen zu erteilen. Befugnisse nach Satz 2 können in ihrem Umfang eingeschränkt werden.

(5) Wird die technische Zugangsberechtigung in den Fällen des § 55 Absatz 1 bis 3 nicht durch die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Stellen übergeleitet oder eingeräumt, so ist sie durch die Notarkammer einzuräumen. Die Einräumung erfolgt in den Fällen, in denen ein Zugang zu denjenigen elektronischen Aufzeichnungen eingeräumt wird, für deren Verwahrung zuvor eine andere Stelle zuständig war, aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Notarkammer. Kann ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Präsident der Notarkammer. In diesem Fall ist die Entscheidung des Vorstands unverzüglich nachzuholen.

## § 59

Wegfall und Entziehung  
der technischen Zugangsberechtigung

(1) Die Bundesnotarkammer hat im Zusammenwirken mit den Notarkammern sicherzustellen, dass eine technische Zugangsberechtigung endet, wenn

1. im Fall des § 55 Absatz 1 das Amt erlischt oder der Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt wird,
2. im Fall des § 55 Absatz 2 oder 3 die Vertretung endet und
3. im Fall des § 55 Absatz 4 die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle wechselt.

(2) Die technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 2 soll im Fall einer ständigen Vertretung von der nach § 55 Absatz 1 zugangsberechtigten Person vorübergehend entzogen werden, solange keine Amtsbefugnis nach § 44 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung besteht.

(3) Eine technische Zugangsberechtigung nach § 55 Absatz 4 kann jederzeit durch die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle oder eine von dieser entsprechend befugte Person entzogen werden.

(4) Wird der Notar vorläufig seines Amtes enthoben, ohne dass sich die Zuständigkeit für die Verwahrung der amtlichen Bestände ändert, so hat ihm die Notarkammer die technische Zugangsberechtigung zu entziehen, soweit nicht ausnahmsweise ein Zugang geboten ist. Weitere technische Zugangsberechtigungen und Befugnisse im

Sinne des § 55 Absatz 4 und des § 58 Absatz 4 Satz 2 bleiben von der Entziehung der Zugangsberechtigung nach Satz 1 unberührt. Sie können von dem Notar nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(5) Die Bundesnotarkammer oder die Notarkammer können einer Person die technische Zugangsberechtigung vorübergehend entziehen, wenn die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung besteht. Die vorübergehende Entziehung ist unverzüglich zu beenden, wenn diese Gefahr nicht mehr besteht.

## § 60

### Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen

(1) Die Bundesnotarkammer hat im Hinblick auf die Einräumung, die Überleitung und die Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv den jeweiligen Zeitpunkt und die jeweils beteiligten Personen und Notarkammern zu dokumentieren. Die Bundesnotarkammer kann weitere Dokumentationsstatbestände vorsehen. Die Dokumentation nach Satz 1 ist für 100 Jahre aufzubewahren und sodann unverzüglich zu löschen.

(2) Die Bundesnotarkammer kann den für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständigen Stellen und den Notarkammern Informationen über die erteilten technischen Zugangsberechtigungen übermitteln. Soweit die Dokumentation nach Absatz 1 für eine rechtliche Überprüfung dahingehend erforderlich ist, welche Person welche Eintragungen vorgenommen hat, hat die Bundesnotarkammer der für die Überprüfung zuständigen Stelle die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## § 61

### Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit

(1) Zum Schutz und zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten und zu speichernden Daten, der damit verbundenen Datenübermittlungen sowie der elektronischen Kommunikation hat die Bundesnotarkammer insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Anmeldung zum Elektronischen Urkundenarchiv mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln erfolgt, wobei für den Zugang zur elektronischen Urkundensammlung ein auf einer kryptographischen Hardwarekomponente gespeicherter Schlüssel zu verwenden ist,
2. die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten für die Dauer der in dieser Verordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen verfügbar sind,
3. für den Fall, dass Eintragungen im Urkundenverzeichnis oder im Verwahrungsverzeichnis geändert werden, Inhalt und Datum der Änderung nachvollziehbar bleiben,

4. für den Fall, dass Dokumente aus der elektronischen Urkundensammlung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden sollen,

- a) die Dokumente unverzüglich gesperrt und 150 Tage nach Erteilung des Löschungsbefehls gelöscht werden und
- b) die Tatsache der Löschung und deren Datum nachvollziehbar bleiben,

5. die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten in angemessenen Intervallen in Datensicherungen aufgenommen werden, welche ohne Anbindung an informationstechnische Netze aufbewahrt werden, und

6. die Zuverlässigkeit der mit dem technischen Betrieb des Elektronischen Urkundenarchivs befassten Personen gewährleistet ist, insbesondere wenn für diese die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der im Urkundenverzeichnis oder im Verwahrungsverzeichnis gespeicherten Daten besteht.

(2) Die Bundesnotarkammer hat ein Funktions- und Sicherheitskonzept zu erstellen und umzusetzen. In diesem sind die nach § 54 Absatz 1 Satz 2 zugelassenen weiteren Aufzeichnungen zu bestimmen. Zudem sind in ihm die einzelnen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die nach dem Stand der Technik Folgendes gewährleisten:

1. den Datenschutz,
2. die Datensicherheit,
3. die Wahrung der Integrität, Authentizität, Verkehrsfähigkeit, Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Vertraulichkeit sowie
4. die Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung.

Das Funktions- und Sicherheitskonzept und dessen Umsetzung sind durch die Bundesnotarkammer regelmäßig zu überprüfen.

(3) Die Bundesnotarkammer hat in dem Funktions- und Sicherheitskonzept geeignete technische und organisatorische Maßnahmen festzulegen, um die Übermittlung und Speicherung der im Elektronischen Urkundenarchiv zu speichernden Daten zu ermöglichen. Bei der Festlegung der Struktur, der technischen Architektur, der Datenformate, der maximalen Dateigrößen, der Schnittstellen und der Speichermedien für das Elektronische Urkundenarchiv hat die Bundesnotarkammer insbesondere zu berücksichtigen, welche Auswirkungen die genannten Faktoren auf die Datenübermittlung und die Funktionsfähigkeit des Elektronischen Urkundenarchivs sowie auf die Transparenz, die dauerhafte Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Verkehrsfähigkeit der gespeicherten Daten haben. Hat die Bundesnotarkammer in dem Funktions- und Sicherheitskonzept bestimmte Dateiformate oder maximale Dateigrößen oder damit verbundene Verfahren für das Elektronische Urkundenarchiv festgelegt, so sind diese Vorgaben im Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer bekanntzumachen. Die von der Bundesnotarkammer bekanntgemachten Vor-

gaben sind bei der Nutzung des Elektronischen Urkundenarchivs zu beachten.

(4) Daten zu Änderungen und Löschungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind von der Bundesnotarkammer so lange zu speichern, wie die entsprechende Eintragung aufzubewahren ist und sodann unverzüglich zu löschen. Daten, die nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalten des Elektronischen Urkundenarchivs gehören, können von der Speicherung ausgenommen werden.

(5) Die Bundesnotarkammer ist für die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit verantwortlich. Im Übrigen ist die für die Verwahrung elektronischer Aufzeichnungen zuständige Stelle datenschutzrechtlich verantwortlich. Personen nach Absatz 1 Nummer 6 sind befugt, auf die im Elektronischen Urkundenarchiv gespeicherten Daten zuzugreifen, wenn dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung von Störungen des technischen Systems erforderlich ist.

#### § 62

##### Maßnahmen bei technischer Handlungsunfähigkeit der Notarkammern

Sind bei einer Notarkammer die technischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Elektronischen Urkundenarchiv nicht mehr gegeben, so trifft die Bundesnotarkammer die zur Wiederherstellung der technischen Handlungsfähigkeit der Notarkammer notwendigen Maßnahmen. Diese Maßnahmen sollen in dem Funktions- und Sicherheitskonzept nach § 61 Absatz 2 beschrieben werden.

#### Unterabschnitt 3

##### Elektronischer Notariatsaktenspeicher

#### § 63

##### Nutzungsverhältnis und technische Zugangsberechtigung

(1) Für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher kann die Bundesnotarkammer ein Nutzungsverhältnis nur mit Notaren, Notariatsverwaltern oder Notarkammern begründen. Das Nutzungsverhältnis ist auf die amtlichen Tätigkeiten der Nutzenden beschränkt.

(2) Die Bundesnotarkammer hat den Nutzenden eine technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher einzuräumen.

(3) § 58 Absatz 2 und 4 sowie § 59 gelten entsprechend. Im Fall des § 54 Absatz 2 Nummer 1 gilt zudem § 58 Absatz 1 und 3 entsprechend.

#### § 64

##### Zugang

(1) Der Zugang zu den im Elektronischen Notariatsaktenspeicher gespeicherten Aufzeichnungen steht ausschließlich der für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständigen Stelle zu. Die Bundesnotarkammer hat hierzu geeignete

technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die für die Verwahrung der elektronischen Aufzeichnungen zuständige Stelle Beteiligten oder von diesen ermächtigten Personen sowie der Notarkasse oder der Ländernotarkasse einen zeitlich beschränkten Zugang zu einzelnen im Elektronischen Notariatsaktenspeicher gespeicherten Aufzeichnungen einräumen. Abweichend von § 57 muss der Zugang in diesem Fall nicht über sichere informationstechnische Netze erfolgen.

#### § 65

##### Dokumentation der technischen Zugangsberechtigungen

Die Bundesnotarkammer kann vorsehen, dass die Einräumung, die Überleitung und die Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher dokumentiert werden. Im Fall des Satzes 1 gilt § 60 Absatz 2 entsprechend.

#### § 66

##### Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit

(1) Die Bundesnotarkammer hat ein Funktions- und Sicherheitskonzept für den Elektronischen Notariatsaktenspeicher zu erstellen und umzusetzen. In diesem sind die im Rahmen des § 54 Absatz 2 bereitgestellten Funktionen zu bestimmen. Zudem sind in ihm die einzelnen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die nach dem Stand der Technik Folgendes gewährleisten:

1. den Datenschutz,
2. die Datensicherheit,
3. die Wahrung der Integrität, Authentizität, Verkehrsfähigkeit, Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Vertraulichkeit sowie
4. die Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung.

(2) § 61 Absatz 1 Nummer 5 und 6, Absatz 2 Satz 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend. § 61 Absatz 1 Nummer 1 gilt außer in den Fällen des § 64 Absatz 2 entsprechend.“

#### Artikel 2

##### Weitere Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 3 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und elektronische Urkunden“ angefügt.

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und elektronische Urkunden“ angefügt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 gilt für die Erstellung elektronischer Urkunden entsprechend.“
- c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Satz 1 gilt für das nach § 39a des Beurkundungsgesetzes erstellte elektronische Dokument entsprechend. Auf dem nach § 16b des Beurkundungsgesetzes erstellten elektronischen Dokument müssen die Urkundenverzeichnisnummer und die Jahreszahl nicht angegeben werden.“

## 3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. elektronische Niederschriften (§ 16b des Beurkundungsgesetzes),“.
  - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
  - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und in Buchstabe a wird vor den Wörtern „elektronischen Signatur“ das Wort „qualifizierten“ eingefügt.
  - dd) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Nicht in das Urkundenverzeichnis einzutragen sind insbesondere
  1. Niederschriften über Wechsel- und Scheckproteste,
  2. Vermerke im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erstellt werden und
    - a) die auf die betreffende Urschrift oder eine Ausfertigung der Urkunde oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden oder
    - b) deren elektronische Fassung zusammen mit einer elektronischen Urschrift verwahrt wird, und
  3. elektronische Vermerke im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erstellt werden und
    - a) deren Ausdruck mit einer Urschrift oder einer Ausfertigung der Urkunde verbunden wird oder
    - b) die zusammen mit einer elektronischen Urschrift verwahrt werden.“

## 4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „des Beurkundungsgesetzes“ die Wörter „und elektronischen Niederschriften

(§ 16b des Beurkundungsgesetzes)“ eingefügt.

- bbb) In Nummer 2 wird vor den Wörtern „elektronische Signatur“ das Wort „qualifizierte“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 8“ ein Komma und die Angabe „16b“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Niederschrift“ die Wörter „oder elektronische Niederschrift“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden jeweils nach dem Wort „Handzeichen“ die Wörter „oder qualifizierten elektronischen Signaturen“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Ist die Beurkundung mittels Videokommunikation oder im Wege der gemischten Beurkundung (§ 16e des Beurkundungsgesetzes) erfolgt, so ist dies anzugeben.“
  - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. bei elektronischen Niederschriften im Sinne des § 16b des Beurkundungsgesetzes, ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments,“.
    - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
    - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:
      - „5. bei einfachen elektronischen Zeugnissen im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, die in das Urkundenverzeichnis einzutragen sind,
        - a) ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments, wenn dieses in notarieller Verwahrung verbleibt,
        - b) ein Ausdruck des elektronischen Dokuments, wenn dieses ausgehändigt wird und der Notar die Urkunde entworfen hat,
        - c) in den übrigen Fällen nach Ermessen des Notars ein Ausdruck des elektronischen Dokuments,“.
    - dd) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „§ 12“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Nachweise für die Vertretungsberechtigung, die nach § 16d des Beurkundungsgesetzes der elektronischen Niederschrift beigefügt werden sollen, werden dem in der Urkunden-

sammlung verwahrten beglaubigten Ausdruck der elektronischen Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt und mit ihm in der Urkundensammlung verwahrt.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle eines beglaubigten Ausdrucks der elektronischen Urschrift ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift in der Urkundensammlung zu verwahren, wenn nach dem Beurkundungsgesetz die elektronische Fassung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift an die Stelle der elektronischen Urschrift tritt und die Verwahrung eines beglaubigten Ausdrucks der elektronischen Urschrift nicht möglich ist.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Form, in der sie erstellt wurden, sind zu verwahren:

1. elektronische Niederschriften im Sinne des § 16b des Beurkundungsgesetzes und
2. einfache elektronische Zeugnisse im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, wenn das zu ihrer Errichtung erstellte elektronische Dokument in notarieller Verwahrung verbleibt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nachweise für die Vertretungsberechtigung, die nach § 16d des Beurkundungsgesetzes der elektronischen Niederschrift beigefügt werden sollen, werden zusammen mit der elektronischen Urschrift in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Satz wird angefügt:

„Tritt nach dem Beurkundungsgesetz die elektronische Fassung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift an die Stelle der elektronischen Urschrift, so ist diese anstelle der elektronischen Urschrift zu verwahren.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach dem Wort „Niederschrift“ werden die Wörter „oder einer elektronischen Niederschrift“ eingefügt.

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Abschrift“ die Wörter „oder einer elektronischen Urschrift“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ergibt sich aus einer Rechtsvorschrift die Pflicht, auf der Urschrift oder Abschrift, die in der Urkundensammlung verwahrt wird, etwas zu vermerken, so ist der Vermerk

1. auf einem gesonderten Blatt niederzulegen, welches mit der in der Urkundensammlung verwahrten Urschrift oder Abschrift zu verbinden ist, wenn die betreffende Urkunde in Papierform errichtet wurde, oder

2. in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen, welches zusammen mit der in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten Urkunde zu verwahren ist, wenn die betreffende Urkunde in elektronischer Form errichtet wurde.

Von einem elektronischen Vermerk, der zusammen mit einer elektronischen Urkunde in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird, ist ein Ausdruck mit dem in der Urkundensammlung verwahrten Ausdruck der elektronischen Urkunde zu verbinden.“

### Artikel 3

#### Änderung der Notarfachprüfungsverordnung

Die Notarfachprüfungsverordnung vom 7. Mai 2010 (BGBl. I S. 576), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Vortrag schließt sich ein kurzes Vertiefungsgespräch an.“

2. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung

Die Notarverzeichnis- und -postfachverordnung vom 4. März 2019 (BGBl. I S. 187), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In das Notarverzeichnis können zum Zweck der Vorbereitung einer möglichen Bestellung als Notarvertretung zudem eingetragen werden:

1. Notarassessoren,
2. ständige Vertretungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Bundesnotarordnung,
3. sonstige nach § 39 Absatz 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung geeignete Personen, wenn dies von einem Notar und der betroffenen Person bei der Notarkammer beantragt wird.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „und geographischen Koordinaten“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Öffnungszeiten,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zum Zweck der Vorbereitung einer möglichen Bestellung als Notarvertretung können die Notarkammern zu einer Person nach § 1 Absatz 3 eintragen:

1. den Familiennamen und den oder die Vornamen nach Maßgabe des § 2 Absatz 3,
2. die Angaben nach § 2 Absatz 2 und 4,
3. die Anschrift,
4. eine E-Mail-Adresse und
5. eine Telefonnummer.

Die Angaben nach Satz 1 sind zu löschen, wenn die eingetragene Person dies verlangt oder nicht mehr davon auszugehen ist, dass eine Bestellung der Person als Notarvertretung, Notariatsverwalter oder Notar erfolgen wird.“

4. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „dieser“ wird durch das Wort „diese“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Angaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 sind auch im Fall des Satzes 1 nicht einsehbar“.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

6. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

7. Dem § 19 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bundesnotarkammer kann auf Antrag des Notariatsverwalters das besondere elektronische Notarpostfach der von der vorläufigen Amtsenthebung betroffenen Amtsperson sperren.

(4) Die Bundesnotarkammer kann der Notarvertretung eine Übersicht über die noch nicht abgerufenen Nachrichten im besonderen elektronischen Notarpostfach der von der vorläufigen Amtsenthebung betroffenen Amtsperson zur Verfügung stellen. Die Übersicht hat sich auf den Absender und den Eingangszeitpunkt der jeweiligen Nachricht zu beschränken.“

#### Artikel 5

##### Weitere Änderung der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung

Die Notarverzeichnis- und -postfachverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Amtsbereich,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

2. In § 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 3 und 4“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „Nummer 5 und 6“ ersetzt.

5. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Amtsbereich ist nur einsehbar, soweit dies im Rahmen einer Suche nach einem Notar, der Urkundstätigkeiten nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vornimmt, erforderlich ist.“

#### Artikel 6

##### Änderung der Rechtsanwalts- verzeichnis- und -postfachverordnung

Die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

#### Artikel 7

##### Änderung der Patentanwalts- ausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3437), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Fünften Teil durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Teil 5

##### Übergangsbestimmungen

§ 76 Übergangsbestimmungen zu Teil 1

§ 77 Übergangsvorschrift zu § 33

§ 78 Übergangsbestimmungen zu Teil 3“.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr berufen werden.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „verlängern, höchstens jedoch bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres“ durch die Wörter „um bis zu zwei Jahre verlängern“ ersetzt.
3. In § 59 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „für die Besoldungsgruppe A 13“ durch die Wörter „des höheren Dienstes“ ersetzt.
4. In § 60 Absatz 1 werden die Wörter „für das Eingangsamt A 13“ durch die Wörter „des höheren Dienstes“ ersetzt.
5. Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Übergangsbestimmungen

#### § 76

Übergangsbestimmungen zu Teil 1

(1) Die Ausbildungshöchstdauer nach § 7 Nummer 1 gilt nicht für Ausbildungen, die vor dem 1. Oktober 2017 begonnen haben.

(2) Abweichend von § 21 Absatz 6 Satz 1 und § 22 Absatz 3 Nummer 2 muss der regelmäßige Besuch der Arbeitsgemeinschaften für die Zeit vor dem 1. Oktober 2017 nicht bescheinigt und nachgewiesen werden.

(3) Das Insolvenzrecht und das Marken- und Designrecht können erst dann zum Gegenstand der Prüfung nach § 32 Absatz 4 werden, wenn sie zuvor Gegenstand des Studiengangs waren.

#### § 77

Übergangsvorschrift zu § 33

Für Mitglieder der Prüfungskommission, die vor dem 31. Juli 2022 berufen wurden, gilt § 33 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung.

#### § 78

Übergangsbestimmungen zu Teil 3

Die Vorschriften über die Sicherung des Unterhalts nach Teil 3 gelten nur für Unterhaltsdarlehen, die ab dem 1. Oktober 2017 gewährt werden. Für davor gewährte Darlehen gelten die Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2017 geltenden Fassung.“

### Artikel 8

#### Verordnung

über das Patentanwaltsverzeichnis  
(Patentanwaltsverzeichnisverordnung – PatAnwVV)

#### § 1

##### Gegenstand des Verzeichnisses

(1) Die Patentanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der zugelassenen Patentanwälte einschließlich der Syndikuspatentanwälte. In das Verzeichnis sind zudem die folgenden Personen einzutragen:

1. von der Patentanwaltskammer aufgenommene niedergelassene europäische Patentanwälte einschließlich der niedergelassenen europäischen

Syndikuspatentanwälte nach § 20 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland;

2. von der Patentanwaltskammer aufgenommene Patentanwälte aus anderen Staaten einschließlich der Syndikuspatentanwälte aus anderen Staaten nach § 157 Absatz 1 der Patentanwaltsordnung.

(2) In das Verzeichnis nach Absatz 1 sind von der Patentanwaltskammer zudem die Berufsausübungsgesellschaften einzutragen, die

1. nach § 52f der Patentanwaltsordnung zugelassen sind oder
2. als niedergelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 159 der Patentanwaltsordnung zugelassen sind.

#### § 2

##### Inhalt des Verzeichnisses

(1) Als Zusatz zum Familiennamen werden, soweit von der eingetragenen Person geführt und mitgeteilt, akademische Grade und Ehrenggrade sowie die Bezeichnung „Professor“ eingetragen. Die Patentanwaltskammer kann die Eintragung davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehrengrades oder der Bezeichnung „Professor“ nachgewiesen wird.

(2) Führt die eingetragene Person einen Berufsnamen und teilt sie diesen mit, wird auch dieser eingetragen.

(3) Verfügt die eingetragene Person über mehrere Vornamen, so sind diese nur insoweit einzutragen, als sie im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden.

(4) Als Name der Kanzlei, Zweigstelle oder Berufsausübungsgesellschaft ist die Bezeichnung einzutragen, unter der die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft am jeweiligen Standort beruflich auftritt. Führt eine Berufsausübungsgesellschaft eine Kurzbezeichnung, so ist diese als Name einzutragen. Bei Syndikuspatentanwälten ist als Name der Arbeitgeber einzutragen. Wird eine weitere Kanzlei eingetragen, muss sich deren Name von dem Namen anderer für die Person eingetragener Kanzleien unterscheiden.

(5) An Telekommunikationsdaten werden, soweit von der eingetragenen Person oder Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilt, jeweils eine Telefon- und eine Telefaxnummer sowie eine E-Mail-Adresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen. Zudem wird, soweit von der eingetragenen Person oder Berufsausübungsgesellschaft mitgeteilt, eine Internetadresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen. Die eingetragene Person hat der Patentanwaltskammer zumindest eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse je Kanzlei mitzuteilen.

(6) Als Zeitpunkt der Zulassung ist der Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zur Patentanwaltschaft oder als Berufsausübungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen, sofern die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft seitdem ununterbrochen Mitglied der Patentanwaltskammer gewesen ist. Andernfalls ist der Zeitpunkt der letzten

Aufnahme in die Patentanwaltskammer einzutragen. Auf Antrag der eingetragenen Person ist im Fall des Satzes 2 auch ein nachgewiesener Zeitpunkt der ersten Zulassung zur Patentanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen. Bei nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in das Verzeichnis eingetragenen Personen tritt an die Stelle der Zulassung die Aufnahme in die Patentanwaltskammer.

(7) Vollziehbare Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote sind unter Angabe des Zeitpunkts des Beginns sowie der Dauer des Verbots einzutragen. Bei der Eintragung eines Berufsausübungsverbots ist zu vermerken, dass dieses für die Dauer einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder einer Übernahme eines öffentlichen Amtes besteht. Wurde nach § 21 Absatz 4 Satz 1 der Patentanwaltsordnung die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet, so ist auch diese Maßnahme unter Angabe des Zeitpunkts des Beginns einzutragen; Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Die Eintragung einer Vertretung muss den Zeitraum erkennen lassen, für den diese bestellt ist.

(9) Im Fall der Befreiung von der Kanzleipflicht sind auch der Zeitpunkt des Beginns der Befreiung und bestehende Auflagen einzutragen.

### § 3

#### **Eintragungen in das Verzeichnis**

Die Eintragung der nach § 1 in das Verzeichnis einzutragenden Personen und Berufsausübungsgesellschaften erfolgt unverzüglich nach ihrer Aufnahme in die Patentanwaltskammer. Im Übrigen nimmt die Patentanwaltskammer Eintragungen unverzüglich vor, nachdem sie von den einzutragenden Umständen Kenntnis erlangt hat und ihr erforderliche Nachweise vorgelegt wurden.

### § 4

#### **Berichtigungen des Verzeichnisses; Auskunftersuchen**

Stellt die Patentanwaltskammer fest, dass Eintragungen in ihrem Verzeichnis unrichtig oder unvollständig sind, hat sie diese unverzüglich zu berichtigen. Insbesondere sind nicht mehr bestehende Berufs-, Berufsausübungs- oder Vertretungsverbote unverzüglich aus dem Verzeichnis zu löschen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verzeichnisses, hat die Patentanwaltskammer Auskünfte einzuholen und gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen durch die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft zu verlangen.

### § 5

#### **Sperrung und Löschung von Eintragungen**

(1) Scheidet eine in das Verzeichnis eingetragene Person oder zugelassene Berufsausübungsgesellschaft aus der Patentanwaltskammer aus, so sperrt die Patentanwaltskammer unverzüglich sämtliche der zu dieser Person oder Berufsausübungsgesellschaft eingetragenen Angaben. Die Rechtsfolge des Satzes 1 gilt sinngemäß für die gesonderte Eintragung eines Syndikuspatenanwalts nach § 41d Absatz 5 Satz 2

der Patentanwaltsordnung, soweit dessen Zulassung widerrufen wird.

(2) Gesperrte Eintragungen dürfen nicht durch Einsichtnahme in das Register ersichtlich sein.

(3) Gesperrte Eintragungen werden spätestens zwei Jahre nach der Sperrung gelöscht, soweit nicht die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft einer längeren Speicherung ausdrücklich zustimmt. Auf Antrag der eingetragenen Person oder Berufsausübungsgesellschaft sind gesperrte Eintragungen unverzüglich zu löschen. § 29 Absatz 5 Satz 4 der Patentanwaltsordnung bleibt unberührt.

(4) Eine zu Unrecht erfolgte Sperrung ist unverzüglich rückgängig zu machen.

(5) Ist für die Abwicklung einer Kanzlei oder Berufsausübungsgesellschaft ein Abwickler bestellt, so ist im Verzeichnis zu vermerken, dass die eingetragene Person oder Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr Mitglied der Patentanwaltskammer ist und dass ein Abwickler bestellt wurde.

### § 6

#### **Einsichtnahme in das Verzeichnis**

(1) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Patentanwaltskammer muss über das Internet jederzeit kostenfrei und ohne vorherige Registrierung möglich sein.

(2) Eine anstelle der Kanzleiinschrift in das Verzeichnis eingetragene zustellfähige Anschrift ist nicht einsehbar.

### § 7

#### **Suchfunktion**

(1) Die Patentanwaltskammer hat die Einsichtnahme in ihr Verzeichnis über eine Suchfunktion zu gewährleisten. Die Suchfunktion hat die alternative und die kumulative Suche anhand folgender Angaben zu ermöglichen:

1. Familienname; ist als Zusatz hierzu ein Berufsname eingetragen, muss auch dieser bei der Suche gefunden werden können;
2. Vorname;
3. Anschrift der Kanzlei oder Zweigstelle;
4. Kanzleiname, Name oder Firma der Berufsausübungsgesellschaft oder Name der Zweigstelle;
5. Berufsbezeichnung.

(2) Die Nutzung der Suchfunktion kann von der Eingabe eines auf der Internetseite angegebenen Sicherheitscodes abhängig gemacht werden.

### § 8

#### **Sicherheit und Einsehbarkeit der Verzeichnisse**

(1) Die Patentanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass Eintragungen, Berichtigungen, Sperrungen, Entsperrungen und Löschungen von Daten im Verzeichnis allein durch sie selbst vorgenommen werden können. Zudem muss nachträglich überprüft und festgestellt werden können, wer diese Maßnahmen innerhalb der Patentanwaltskammer zu welchem Zeitpunkt vorgenommen hat.



(2) Die Patentanwaltskammer hat durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Angaben jederzeit einsehbar sind.

(3) Die Patentanwaltskammer hat durch geeignete organisatorische und dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen Vorkehrungen zu treffen, dass sie von auftretenden Fehlfunktionen des Verzeichnisses unverzüglich Kenntnis erlangt. Schwer-

wiegende Fehlfunktionen hat sie unverzüglich, andere Fehlfunktionen hat sie zeitnah zu beheben.

#### Artikel 9

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 5 und 7 Nummer 1, 2 und 5 sowie Artikel 8 treten am 1. August 2022 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 2021

Der Bundesminister der Justiz  
Marco Buschmann

**Verordnung  
zur Festsetzung des Umlagesatzes  
für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2022  
(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2022 – InsoGeldFestV 2022)**

**Vom 17. Dezember 2021**

Auf Grund des § 361 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

**Umlagesatz**

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2022 beträgt 0,09 Prozent.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Dezember 2021

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung**

**Vom 17. Dezember 2021**

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Batteriegesezt-Gebührenverordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1776), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019)“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Umweltbundesamt oder die nach § 40 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder nach § 23 Absatz 1 des Batteriegesezt-Gebührengesetzes beliebige Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz kann auf Antrag die Gebühr nach den Nummern 1.1, 1.4 bis 1.7, 1.15, 2.1, 2.3, 3.1 und 3.2 der Anlage ermäßigen oder von der Gebühr befreien, wenn die Anwendung der Regelgebühr unter Berücksichtigung

1. der Menge der in Verkehr gebrachten Geräte oder Batterien,
  2. des wirtschaftlichen Wertes der Registrierung für den Hersteller,
  3. der voraussichtlichen Entsorgungskosten und
  4. der abfallwirtschaftlichen Relevanz
- unverhältnismäßig wäre.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 2 und in Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder Absatz 2“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Anlage 1“ gestrichen und nach der Angabe „1.6“ die Wörter „der Anlage“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Soweit Anträge auf Gebührenbefreiung nach § 2 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung am 1. Januar 2022 bereits gestellt, aber noch nicht beschieden wurden, werden sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung beschieden.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. Die Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Anlage ersetzt:
- „Anlage**  
(zu § 1 Absatz 1)

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>Abschnitt 1</b> <b>Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)</b>		
<b>Registrierung</b> <b>(§ 37 Absatz 1 ElektroG)</b>		
1.1	<b>Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG</b> je Hersteller, Marke und Geräteart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Geräteart	24,80
1.2	(weggefallen)	
1.3	<b>Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 6 und 37 Absatz 1 ElektroG</b> je Hersteller und Gerät oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Gerät	112,60 bis 3 267,70
1.4	<b>Erstmalige Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG</b> je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	92,20
1.5	<b>Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG bei Verwendung einer bereits im Rahmen von Nummer 1.4 geprüften herstellerindividuellen Garantie für ein anderes Kalenderjahr oder für eine andere Geräteart</b> <b>oder</b> <b>Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages</b> je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	14,50
1.6	<b>Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG</b> <b>oder</b> <b>Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages</b> je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	8,90
1.7	<b>Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 ElektroG auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und des Vorliegens eines Rücknahmekonzepts nach § 37 Absatz 1 Satz 4 ElektroG</b> je Registrierung nach Nummer 1.1	100,40

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>Benennung und Zulassung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung (§ 37 Absatz 2 und 7 ElektroG)</b>		
1.8	<b>Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</b> je Benennung	12,60
1.9	<b>Bestätigung der Änderung der Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</b> je Änderungsmitteilung	36,10
1.10	<b>Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</b> je Beendigungsmitteilung	8,90
1.11	<b>Zulassung eines Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen nach § 37 Absatz 7 ElektroG oder Änderung der Zulassung</b> je Zulassung oder Änderung der Zulassung	1 198,10
<b>Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Registrierung (§ 37 Absatz 5 ElektroG)</b>		
1.12	(weggefallen)	
1.13	<b>Aufforderung zum Nachweis einer erforderlichen Garantie zur Abwendung eines Widerrufs nach § 37 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ElektroG</b> je Hersteller für jede Aufforderung für eine Geräteart und ein Kalenderjahr oder je Bevollmächtigten für jede Aufforderung hinsichtlich eines vertretenen Herstellers für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	101,30
1.14	(weggefallen)	
1.15	<b>Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG</b> je Registrierung nach Nummer 1.1 und je Änderung	62,10
<b>Garantiesysteme (§ 37 Absatz 6 ElektroG)</b>		
1.16	<b>Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung der Geeignetheit eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG</b> je System und Kalenderjahr	1 538,70
1.17	<b>Nachträgliche Änderung einer Feststellung nach Nummer 1.16 nach Änderung eines als für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 Satz 1 und 3 ElektroG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG geeignet festgestellten Systems</b> je System und Änderungsmitteilung	228,30
<b>Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (§ 38 Absatz 2 ElektroG)</b>		
1.18	<b>Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 5 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG</b> je Sammelgruppe und Anzeige	132,90
1.19	<b>Entgegennahme und Prüfung der Anzeige des Betreibers einer Erstbehandlungsanlage nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 6 ElektroG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 ElektroG</b> je Zertifikat und Anzeige	313,30
<b>Anordnungen (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 3 ElektroG)</b>		
1.20	<b>Aufstellungsanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG</b>	7,50
1.21	<b>Abholanordnung nach § 38 Absatz 3 ElektroG</b>	7,50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidung (§ 38 Absatz 4 ElektroG)</b>		
1.22	<b>Entscheidung nach § 38 Absatz 4 ElektroG über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen</b> je Mengenmitteilung	44,50 bis 195,80
Abschnitt 2 Batteriegesetz (BattG)		
<b>Registrierung (§ 20 Absatz 1 BattG)</b>		
2.1	<b>Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG</b> je Hersteller, Marke und Batterieart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Batterieart	15,60
2.2	<b>Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach den §§ 4, 20 Absatz 1 BattG</b> je Hersteller und Batterie oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller und Batterie	156,20 bis 4 531,30
2.3	<b>Prüfung der Einrichtung und des Betriebs eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 1 Satz 3 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG</b> je Hersteller oder je Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	5,70
<b>Rücknahmesysteme (§ 20 Absatz 2 BattG)</b>		
2.4	<b>Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG</b> je Rücknahmesystem	2 305,50 bis 27 666,20
2.5	<b>Änderung der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 oder 2 BattG hinsichtlich der Wirkung für einzelne Hersteller oder deren Bevollmächtigte</b> je hinzutretenden oder ausscheidenden Hersteller oder je hinzutretenden oder ausscheidenden Bevollmächtigten und vertretenen Hersteller	47,40
2.6	<b>Sonstige Änderung oder nachträgliche Auflage zu der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 2 Satz 1 BattG, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 4 BattG</b> je Änderung oder Auflage	111,30 bis 2 115,10
2.7	<b>Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 BattG</b> je Rücknahmesystem und Überprüfung	700,50
<b>Anordnungen (§ 28 Absatz 1 BattG)</b>		
2.8	<b>Anordnung einer Angebotsabgabe nach § 28 Absatz 1 BattG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG</b> je Rücknahmestelle und Rücknahmesystem	134,20
2.9	<b>Sonstige Anordnungen nach § 28 Absatz 1 BattG</b>	0,60 bis 12,60
Abschnitt 3 Übergreifende Leistungen auf Grund des ElektroG oder des BattG		
3.1	<b>Zustimmung zum Übergang der Registrierung bei nur teilweiser Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG</b> oder <b>Änderung der Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder der Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) mit Prüfung gesellschaftsrechtlicher Änderungen</b> je Hersteller oder Bevollmächtigter	175,70

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3.2	<b>Änderung der Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG oder der Registrierung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 BattG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) ohne Prüfung gesellschaftsrechtlicher Änderungen</b> je Änderungssitzung	5,30
3.3	<b>Erhöhung der Gebühr</b> nach den Nummern 1.1 bis 1.10 und 1.18 bei Antragstellung, Übermittlung der Nachweise oder Anzeigen außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 ElektroG, oder nach den Nummern 2.1 bis 2.7 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG oder des § 7 Absatz 6 BattG oder nach den Nummern 3.1 und 3.2 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG oder im Sinne des § 4 Absatz 3 BattG	27,30 bis 246,20“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 2021

Die Bundesministerin  
 für Umwelt, Naturschutz,  
 nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
 Steffi Lemke

**Verordnung  
zur Durchführung des § 3 des Steueroasen-Abwegesetzes  
(Steueroasen-Abwehrverordnung – StAbwV)**

**Vom 20. Dezember 2021**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Steueroasen-Abwegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung benennt

1. die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes, die in der jeweils geltenden EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt sind und
2. den Zeitpunkt, ab dem ein bisher als nicht kooperativ genanntes Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Gesetzes nicht länger erfüllt.

§ 2

**Nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete**

Folgende Steuerhoheitsgebiete sind nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 des Gesetzes nicht kooperativ und werden im Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vom 5. Oktober 2021 (ABl. C 413 I vom 12.10.2021, S. 3) als nicht kooperativ genannt:

1. Amerikanisch-Samoa (seit dem 24. Dezember 2021),
2. Fidschi (seit dem 24. Dezember 2021),
3. Guam (seit dem 24. Dezember 2021),
4. Palau (seit dem 24. Dezember 2021),
5. Panama (seit dem 24. Dezember 2021),
6. Samoa (seit dem 24. Dezember 2021),
7. Trinidad und Tobago (seit dem 24. Dezember 2021),
8. Amerikanische Jungferninseln (seit dem 24. Dezember 2021),
9. Vanuatu (seit dem 24. Dezember 2021).



§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\_\_\_\_\_

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2021

Der Bundesminister der Finanzen  
Christian Lindner

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Klimaschutz  
Robert Habeck

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz\***

**Vom 20. Dezember 2021**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Sprengstoffgesetzes, der durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**Artikel 1**

In § 22 Absatz 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) geändert worden ist, wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Dezember 2021

Die Bundesministerin  
des Innern und für Heimat  
Nancy Faeser

---

\* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

**Bekanntmachung  
zu § 115 der Zivilprozessordnung  
(Prozesskostenhilfebekanntmachung 2022 – PKHB 2022)**

**Vom 17. Dezember 2021**

Auf Grund des § 115 Absatz 1 Satz 6 der Zivilprozessordnung, der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, werden die ab dem 1. Januar 2022 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Satz 5 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, bekannt gemacht:

	Freibetrag Bund	Freibetrag im Landkreis Fürstfeldbruck und Starnberg	Freibetrag im Landkreis München	Freibetrag in der Landeshauptstadt München
Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b ZPO)	225 €	237 €	235 €	236 €
Partei, Ehegatte oder Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a ZPO)	494 €	520 €	517 €	518 €
Freibetrag für unterhaltsberechtigten Erwachsenen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO <i>Regelbedarfsstufe 3</i> )	396 €	417 €	414 €	415 €
Freibetrag für unterhaltsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO <i>Regelbedarfsstufe 4</i> )	414 €	433 €	432 €	432 €
Freibetrag für unterhaltsberechtigten Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO <i>Regelbedarfsstufe 5</i> )	342 €	355 €	359 €	355 €
Freibetrag für unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO <i>Regelbedarfsstufe 6</i> )	314 €	327 €	328 €	326 €

Berlin, den 17. Dezember 2021

Der Bundesminister der Justiz  
Marco Buschmann

**Berichtigung  
der Verordnung zur Änderung  
des Dienstrechts der Soldatinnen und Soldaten**

**Vom 10. Dezember 2021**

Artikel 1 der Verordnung zur Änderung des Dienstrechts der Soldatinnen und Soldaten vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1228) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 11 Nummer 6 ist nach dem Wort „und“ das Wort „zum“ zu streichen.
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „§ 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4“ zu ersetzen.
3. § 27 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
    - aa) In Nummer 1 ist die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ zu ersetzen.
    - bb) In Nummer 2 ist die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ zu ersetzen.
  - b) In Satz 2 ist die Angabe „§ 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4“ zu ersetzen.
4. § 32 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - a) In Satz 1 ist die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ zu ersetzen.
  - b) In Satz 2 ist die Angabe „§ 28 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4“ zu ersetzen.
5. § 48 ist wie folgt zu ändern:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe „§ 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4“ zu ersetzen.
  - b) In Absatz 7 ist die Angabe „§ 22 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 5“ zu ersetzen.

Bonn, den 10. Dezember 2021

Bundesministerium der Verteidigung  
Im Auftrag  
M. Korte

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Ausführung  
des HNS-Übereinkommens 2010 und zur  
Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen  
Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs**

**Vom 16. Dezember 2021**

Das Gesetz zur Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010 und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3079) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 2 Nummer 4 ist in § 3 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „Artikel VI“ durch die Angabe „Artikel VII“ zu ersetzen.
2. In Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „§§ 2, 3, 6, 7 und 12 Absatz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „§§ 2, 3, 6, 7, 8 und 12 Absatz 1 Nummer 1 und 4“ zu ersetzen.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Judith Mentgen

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
19. 11. 2021	Verordnung zu den Entgeltkatalogen für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 und zur Liquiditätssicherung der Krankenhäuser FNA: neu: 2126-9-23; 2126-9-22	BAnz AT 22.11.2021 V1	23. 11. 2021
23. 11. 2021	Erste Verordnung zur Änderung der Monoklonale-Antikörper-Verordnung FNA: 2126-13-27	BAnz AT 24.11.2021 V1	15. 11. 2021
3. 11. 2021	Erste Verordnung zur Änderung der Zweihundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau) FNA: 96-1-2-259	BAnz AT 25.11.2021 V1	2. 12. 2021
19. 11. 2021	Verordnung zur Aufhebung der Mobilfunknetzvorausschauverordnung FNA: 900-15-12	BAnz AT 26.11.2021 V1	27. 11. 2021
17. 11. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung über Luftfahrtpersonal FNA: 96-1-18-4	BAnz AT 29.11.2021 V1	30. 11. 2021
26. 11. 2021	Verordnung zur Anpassung des Betrags zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik für das Jahr 2022 (TeleFinV 2022) FNA: neu: 860-5-81	BAnz AT 30.11.2021 V1	1. 12. 2021
1. 12. 2021	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen und Pflichten auf die Bundesnetzagentur gemäß § 157 Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes (Universaldienst-Übertragungsverordnung – UDÜV) FNA: neu: 900-17-2	BAnz AT 02.12.2021 V1	2. 12. 2021
30. 11. 2021	Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) FNA: 96-1-2-212	BAnz AT 10.12.2021 V1	27. 1. 2022
30. 11. 2021	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Streckenführungen, Meldepunkten und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-255, 96-1-2-255	BAnz AT 10.12.2021 V2	24. 3. 2022
30. 11. 2021	Sechsvierzigste Verordnung zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) FNA: 96-1-2-133	BAnz AT 13.12.2021 V1	24. 3. 2022
16. 12. 2021	Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung FNA: 860-5-76, 860-5-77	BAnz AT 17.12.2021 V1	18. 12. 2021

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
27. 10. 2021 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1911 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ für die spanische Autonome Gemeinschaft Galicien und die Autonome Gemeinschaft Asturien in Bezug auf die Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex, zur Änderung ihres Anhangs VIII hinsichtlich des Status „seuchenfrei“ für die Autonome Gemeinschaft Balearische Inseln, die Provinzen Huelva und Sevilla sowie die Regionen Azuaga, Badajoz, Mérida, Jerez de los Caballeros and Zafra in der spanischen Provinz Badajoz sowie in Portugal für die Region Alentejo und den Bezirk Santarém in der Region Lisboa e Vale do Tejo hinsichtlich ihres Status als frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit, zur Änderung ihres Anhangs IX hinsichtlich des Status „seuchenfrei“ für die Ålandinseln in Finnland in Bezug auf die Infektion mit <i>Varroa</i> spp. und zur Änderung ihres Anhangs XIII hinsichtlich des Status „seuchenfrei“ für Dänemark und Finnland in Bezug auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose <sup>(1)</sup></b>	L 389/2	4. 11. 2021
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 10. 2021 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1912 der Kommission zur Genehmigung einer Änderung der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Ardèche“ (g. g. A.))</b>	L 389/7	4. 11. 2021
28. 10. 2021 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1913 der Kommission zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Cotnari“ (g. U.))</b>	L 389/8	4. 11. 2021
28. 10. 2021 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1914 der Kommission über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Île-de-France“ (g. g. A.)</b>	L 389/9	4. 11. 2021
28. 10. 2021 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1915 der Kommission über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Urueña“ (g. U.)</b>	L 389/10	4. 11. 2021
3. 11. 2021 <b>Verordnung (EU) 2021/1916 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von 4-Amino-5-(3-(isopropylamino)-2,2-dimethyl-3oxopropoxy)-2-methylchinolin-3-carbonsäure in die Unionsliste der Aromen <sup>(1)</sup></b>	L 389/11	4. 11. 2021
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 11. 2021 <b>Verordnung (EU) 2021/1917 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von 2-(4-Methylphenoxy)-N-(1H-pyrazol-3-yl)-N-(thiophen-2-ylmethyl)acetamid in die Unionsliste der Aromen <sup>(1)</sup></b>	L 389/15	4. 11. 2021
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
– <b>Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABI. L 174 vom 3.6.2020)</b>	L 389/23	4. 11. 2021
4. 11. 2021 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/1909 des Rates zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen</b>	L 389/1	4. 11. 2021

---

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

---

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
3. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1907 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest <sup>(1)</sup>	L 390/1	4. 11. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1921 der Kommission zur Berichtigung der kroatischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen <sup>(1)</sup>	L 391/41	5. 11. 2021
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 11. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1922 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1517 der Kommission mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/581 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die zum Einbau in oder zur Verwendung für Luftfahrzeuge bestimmt sind	L 391/43	5. 11. 2021